

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung
des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale (WBV)
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung
(Wasserversorgungssatzung - WVS)
vom 09.12.2016**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M – V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M – V 2011, S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M–V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M–V, S. 584) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Wasserversorgungssatzung**

Die Wasserversorgungssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale (WBV) vom 1. Juni 2006 in Gestalt der Ersten Änderungssatzung vom 18. Dezember 2007, der Zweiten Änderungssatzung vom 1. Dezember 2010 und der Dritten Änderungssatzung vom 01. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale (WBV) betreibt die Wasserversorgung einheitlich als eine öffentliche Anlage zur Versorgung der Grundstücke im Verbandsgebiet mit Trinkwasser. Lage, Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage bestimmt der WBV, sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung.“

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die **öffentliche Wasserversorgungsanlage** besteht aus sämtlichen Anlageteilen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen. So insbesondere den Wasserwerken, Druckerhöhungsanlagen und Speichern und Versorgungsleitungen. Der Hausanschluss ist nicht Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.“

3. § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der **Hausanschluss** verbindet die öffentliche Versorgungsleitung mit der Anlage des Anschlussberechtigten/-verpflichteten. Er beginnt mit der Anschlussvorrichtung an der Abzweigstelle der öffentlichen Versorgungsleitung und endet nach der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler. Der Hausanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des WBV und ist nicht Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.“

4. § 2 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die **Hauptabsperrvorrichtung** befindet sich vor dem Wasserzähler. Eine weitere Absperrvorrichtung befindet sich unmittelbar nach dem Wasserzähler.“

5. § 2 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Die **Anlage des Anschlussberechtigten/-verpflichteten** beginnt nach der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler, umfasst den Wasserzähler und die Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler und endet nach den Verbrauchsstellen.“

6. § 2 Abs. 9 wird wie folgt neu eingefügt:

„(9) Der Wasserzähler nach der Hauptabsperrvorrichtung ist Eigentum des WBV.“

7. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage den gesamten Trinkwasserbedarf aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang).“

8. § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Anschlussberechtigte/-verpflichtete hat dem WBV vor Errichtung der Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind. Trinkwassersysteme und Systeme der Eigenversorgung dürfen nicht miteinander verbunden werden. Die Nachspeisung von Trinkwasser darf nur über einen freien Auslauf erfolgen. Trinkwasseranlagen und Eigenwasseranlagen sind dauerhaft unterschiedlich zu kennzeichnen. Die Eigengewinnungsanlage darf erst nach Abnahme durch den WBV in Betrieb genommen werden. Die Fertigstellung der Eigengewinnungsanlage ist dem WBV vor Inbetriebnahme, unverzüglich nach Fertigstellung, mitzuteilen und ein Termin zur Abnahme zu vereinbaren.“

9. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der WBV ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Anschlussberechtigten/-verpflichteten möglichst zu berücksichtigen.“

10. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der WBV ist verpflichtet, das Trinkwasser jederzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung zu stellen.“

11. § 7 Abs. 3 Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.“

12. § 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Anschlussberechtigte/-verpflichtete kann die Umverlegung der nach Absatz 1 angebrachten Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Umverlegung hat der WBV zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.“

13. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WBV und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum, sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Sie werden ausschließlich vom WBV oder

durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt, beseitigt und müssen zugänglich, sowie vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussberechtigte/-verpflichtete hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine negativen Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.,,

14. § 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage des Anschlussberechtigten/-verpflichteten ist dieser mit Ausnahme des Wasserzählers des WBV verantwortlich. Hat er die Anlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.“

15. § 13 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in das Installateurverzeichnis des WBV eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der WBV ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.“

16. § 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussberechtigten/-verpflichteten gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des WBV zu veranlassen.“

17. § 13 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.“

18. § 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der WBV ist berechtigt, die Anlage des Anschlussberechtigten/-verpflichteten vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussberechtigten/-verpflichteten auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.“

19. In § 16 werden die folgenden Absätze neu eingefügt:

„(3) Binnen eines Monats sind dem WBV anzuzeigen

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;“

20. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Anschlussberechtigte/-verpflichtete hat den Beauftragten des WBV den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 12 und § 13 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und

Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.“

21. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„Der WBV ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage des Anschlussberechtigten/-verpflichteten festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des WBV abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde. „

22. § 19 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann der WBV die gelieferte Menge auch rechnerisch ermitteln oder schätzen, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.“

23. § 19 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung, Änderung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des WBV.“

24. § 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem WBV zur Last, falls die festgestellte Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussberechtigten/-verpflichteten.“

25. § 22 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der WBV kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich ist.“

26. § 22 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Soll Wasser aus Hydranten der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des WBV mit Wasserzählern zu benutzen.“

27. § 23 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Will ein Anschlussberechtigter/-verpflichteter, der zum Anschluss oder zur Benutzung verpflichtet ist, den Wasserbezug ganz oder teilweise einstellen, so hat er beim WBV eine Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.“

28. § 23 Abs. 5 wird wie folgt neu eingefügt:

„(5) Der Anschlussberechtigte/-verpflichtete kann eine zeitweilige Stilllegung seines Anschlusses beantragen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.“

29. § 24 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. den Verbrauch von Trinkwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der

Messeinrichtungen zu verhindern oder“

30. § 25 Abs. 1 Spiegelstrich 2 wird wie folgt neu formuliert:

„- § 4 Abs. 3 den gesamten Trinkwasserbedarf nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt“

31. § 25 Abs. 1 Spiegelstrich 7 wird wie folgt neu gefasst:

„- § 13 Abs. 2 die Anlage nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält“

32. § 25 Abs. 1 Spiegelstrich 8 wird wie folgt neu gefasst:

„- § 13 Abs. 4 nicht die Materialien und Geräte verwendet, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Wittenburg, den 09.12.2016

gez. Bruno Hersel
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV MV enthalten oder aufgrund der KV MV erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Satzung wurde der Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Kenntnisnahme angezeigt.